

Geschäftsbedingungen Mobilitätskarte

Allgemeine Bedingungen für die Mobilitätskarte der Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg

Die Stadtwerke Judenburg AG (im Folgenden kurz StwJu genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff ‚Kunde‘ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Geltung/Vertragsgegenstand

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der StwJu und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Kunde“) für sämtliche gegenständliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Benutzung der Mobilitätskarte in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz „unternehmerische Kunden“), gelten sie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Es gilt bei unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der Stadtwerke Judenburg AG.

1.2. Die StwJu kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.

1.3. Vertragsgegenstand ist der Erwerb der Mobilitätskarte und die damit eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der Ladeinfrastruktur der StwJu sowie auch die anderer, dh nicht von der StwJu betriebenen Ladestationen, zum Bezug elektrischer Energie an öffentlich oder nichtöffentlich zugänglichen Ladestationen für ein- und zweispurige Elektrofahrzeuge im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die StwJu bietet dem Kunden den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von E-Ladestellen an. Der Vertrag kommt durch Annahme dieses Angebots in den Geschäftsräumen der StwJu zustande. Mit Vertragsabschluss händigt die StwJu dem Kunden die Mobilitätskarte aus, welche in ihrer Funktion zur Authentifizierung und Abrechnung an den jeweiligen Ladestationen dient.

StwJu kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Leistungen der STWJU

Die StwJu erbringt die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an fremden Ladestationen und/oder Bereitstellung eigener Ladestationen und die Energiebereitstellung und -lieferung an den vom Angebot umfassten Ladestationen auf Basis und im Umfang des geschlossenen Vertrages. Die Leistung besteht maximal aus der Möglichkeit der Nutzungsbereitstellung der Ladestationen innerhalb des Intercharge Roaming Verbundes soweit mit den jeweiligen Ladestationenbetreibern Roamingvereinbarungen bestehen. Die aktuellen Standorte der umfassten Ladestationen sind über die (kostenlose) MobilAPP •emobil-Ladestellen• der Energie Steiermark und Partner online abrufbar. Der Kunde erlangt dadurch die Möglichkeit, das gesamte Netzwerk an Ladestationen aus diesem Verbund zu nutzen, kann jedoch ausdrücklich nicht einen individuellen Rechtsanspruch - etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit einer bestimmten Ladestation - ableiten.

Die Leistungserfassung erfolgt auf Zeitbasis. Durch Verbinden des Elektrofahrzeuges mit dem jeweiligen Ladeanschluss an der Ladestation (z.B. 3,7- 50 kW) registriert sich der Kunde, in Verbindung mit der Mobilitätskarte, für diesen Ladeanschluss, nach dem auch abgerechnet wird. Verwendet der Kunde einen leistungsstärkeren Ladeanschluss als vom Fahrzeug benötigt, ist dies für die Abrechnung unerheblich. Es erfolgt die Abrechnung auf Basis der Steckerleistung an der Ladestation (AC 3,7 I AC 11 I AC 22 I AC 43 oder DC 50) multipliziert mit der Ladedauer. Damit abgebolten sind alle (Energiekosten, Standortkosten, Benützung der Abstellfläche für das jeweilige Fahrzeug, Instandhaltung u.dgl.) mit der Benützung der Ladestation verbundenen Aufwendungen. Bei Flatrate-Tarifen geht die in den jeweiligen Verträgen vereinbarte Leistungsabrechnung der o.a. Leistungserfassung vor.

4. Vertragsbeendigungen

Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Die

Mobilitätskarte bleibt während der Vertragslaufzeit Eigentum der StwJu. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilitätskarte binnen zwei Wochen nach Vertragsende an die StwJu zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

Flatrate-Tarife werden jeweils für einen zuvor vereinbarten Zeitraum abgeschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils denselben Zeitraum, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf, schriftlich beim Auftragnehmer gekündigt werden. Werden Flatrate-Tarife vorzeitig durch den Kunden gekündigt, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

5. Mobilitätskarte - Kautio

Um die ggst. Leistungen beziehen zu können, erhält der Kunde eine Mobilitätskarte im Scheckkartenformat, die eine Authentifizierung mittels RFID am Lesemodul der Ladestation ermöglicht. Je Vertrag/ Fahrzeug ist die Ausstellung von nur einer Mobilitätskarte möglich. Die Mobilitätskarte ist grundsätzlich kostenlos. Es kann ein Betrag als Kartenkautio bei Antragstellung eingehoben werden, sofern schriftlich vereinbart. Dieser Betrag kann sofern ein SEPA- Mandat erteilt wurde, auch von diesem abgebucht werden. Ein Diebstahl/Verlust der Mobilitätskarte ist der StwJu unverzüglich zu melden.

Wenn nach Vertragsende die Mobilitätskarte funktionstüchtig an die StwJu retourniert wird, ist die Kautio innerhalb von vier Wochen auf das bekannte Konto rückzuzahlen. Eine Wertsicherung der Kartenkautio erfolgt in keinem Fall

6. Fahrzeugbindung

Die Mobilitätskarte ist fahrzeugbezogen und darf nur zum Laden des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges verwendet werden. Eine Identifikation des Fahrzeuges erfolgt über Kennzeichen und / oder Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN). Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist zulässig, sofern schriftlich vereinbart.

7. Preise

Preise und Kosten richten sich primär nach den schriftlichen Vereinbarungen und/oder den ausgewiesenen Preislisten und sind, sofern diese Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes betreffen, Bruttobeträge inkl. MwSt..

8. Zahlungsbedingungen

Bedingung für einen Vertragsschluss im ggst. Umfang ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandates durch den Kunden. Die vereinbarten Preise enthalten für Kunden, die Verbraucher i.S.d. KSchG sind im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital (Email Adresse notwendig) vertragsgemäß in monatlichem oder jährlichem Rhythmus. Forderungen werden binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Verbraucher i.S.d. des KSchG 5% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die StwJu aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der StwJu sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Alternativ steht es dem Kunden frei, eine individuelle und nicht vom Vertrag erfasste Bezahlung über die Intercharge APP und den dort verfügbaren Onlinezahlmodulen vorzunehmen. Eine Gegenverrechnung zu diesen Zahlungsmethoden erfolgt nicht. Hierbei kommt ein separates Rechtsgeschäft zustande, das nicht in Verbindung mit dem vorliegenden steht.

9. Gewährleistung

Die StwJu leistet für die ggst. Leistungserbringung Gewähr nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Keine Gewähr

wird ausdrücklich für die Verfügbarkeit einer Ladestation geleistet. Sollte die Mobilitätskarte mangelhaft sein, ist sie vom Kunden auf dessen Gefahr und Rechnung an die StwJu zu retournieren, der Mangel ist nachvollziehbar zu beschreiben und es wird innerhalb von maximal vier Wochen eine Ersatzkarte zur Abholung bereitgestellt.

10. Haftung/Schadenersatz

Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die StwJu haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestationen (z.B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Die StwJu haftet - mit Ausnahme von Personenschäden - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

Die gegenständlichen Ladestellen können zum Zwecke der Schadens- und Gefahrenminimierung und zur vorbeugenden Verbrechensprävention durch die StwJu oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise videoüberwacht werden. Dies ist gesondert und eindeutig an den jeweiligen Ladestellen optisch mittels Hinweis oder Piktogramm ausgewiesen.

11. Informationspflicht des Kunden

Für den Fall, dass sich die angegebenen Kunden- oder Fahrzeugdaten ändern, hat dies der Kunden unverzüglich der StwJu schriftlich oder telefonisch unter der Servicenummer 03572/831460 mitzuteilen. Im Fall von missbräuchlicher Verwendung der Mobilitätskarte oder bei Uneinbringlichkeit einer Forderung (auch z.B. wegen Kontoänderung) behält sich die StwJu vor, die Mobilitätskarte ohne vorheriger Ankündigung zu sperren.

12. Sorgfaltspflicht des Kunden

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Elektrotankstelle ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Punkte einzuhalten:

Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Elektrotankstelle so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet,

- für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Elektrotankstelle zu sorgen,
- ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden,
- das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Elektrotankstelle besteht,
- dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden.

Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Ladekabels.

Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.). Bei der Benutzung der Elektrotankstelle bzw. der Anlage, innerhalb der sich die Elektrotankstelle befindet (Parkplätze udgl.), hat der Kunde sämtliche geltenden Vorschriften (insb. der Straßenverkehrsordnung - StVO) einzuhalten.

Die Ladekarte ist sicher und ordnungsgemäß zu verwahren und gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jeglichen Missbrauch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung kommt für die geldwerte Bemessung der bezogenen Leistung das jeweils gültige Preisblatt des Auftragnehmers zur Anwendung.

13. Energieeffizienzgesetz

Der Kunde überträgt die durch den Erwerb bzw. durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Produkte von der StwJu gesetzte Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („EEffG“) ausschließlich und unentgeltlich an die StwJu. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung als Endenergieeffizienzmaßnahme verwendet und weiterübertragen werden. Der Kunde verpflichtet sich, allenfalls notwendige Zustimmungserklärungen zur Weiterübertragung und/oder zur Anrechnung zu geben.

14. Gebühren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern möglich und zulässig, eine Gebührenpflicht einer Einzelvereinbarung zu vermeiden. Sollte dennoch eine Vereinbarung der Gebührenpflicht unterliegen, verpflichtet sich die StwJu diese zu bestimmen, einzuheben und an die Finanzbehörde abzuführen.

15. Vorrang der Einzelvereinbarung

Soweit in - zwischen den Vertragsparteien - schriftlich geschlossenen Einzelvereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen werden und auch diese Einzelvereinbarung die vorliegenden Geschäftsbedingungen aus integrierenden Bestandteil dieser ausweist, gehen diese individuellen Vereinbarung im exakten Ausmaß dessen, wie sie getroffen wurden, den vorliegenden Geschäftsbedingungen ohne Setzung eines weiteren Aktes unwiderruflich vor.

16. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/ werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen - bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG - der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Judenburg örtlich und sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.